

Die Staatsanwälte und Gerichte wirken mit den Gewerkschaften bei der Schulung der Konfliktkommissionen, bei ihrer Anleitung und bei der Analyse ihrer Tätigkeit zusammen. Sie unterstützen damit die Gewerkschaften, ihr Recht wahrzunehmen, die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen durchzuführen (§15 Abs. 3 GGG).

Der Minister der Justiz nimmt auf die Sicherung einer hohen Qualität der Strafrechtsprechung der Schiedskommission durch regelmäßige Anleitung und Schulung, durch Analyse ihrer Tätigkeit und gesellschaftlichen Wirksamkeit und durch Verallgemeinerung der besten Erfahrungen Einfluß. Er erfüllt diese Aufgaben durch die Bezirks- und Kreisgerichte (§ 15 Abs. 2 GGG).

Schließlich dienen auch die mannigfaltigen Formen der operativen Tätigkeit der staatlichen Rechtspflegeorgane der Unterstützung und Anleitung der Strafrechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte.

Die gesellschaftlichen Gerichte wirken eng mit den gesellschaftlichen Kräften ihres Wirkungsbereiches zusammen. Die Konfliktkommissionen sind unmittelbar in den Arbeitskollektiven tätig. An den Beratungen nehmen die Arbeitskollektive oder deren Vertreter teil und wirken an der Diskussion mit. Die Gewerkschaften üben großen Einfluß auf die Qualität und Effektivität der Strafrechtsprechung der Konfliktkommissionen aus. Auch an der Arbeit der Schiedskommissionen nehmen gesellschaftliche Kräfte, vor allem aus dem Wohngebiet, teil. Das enge Zusammenwirken mit den Bürgern ihres Wirkungsbereiches trägt wesentlich zur Erhöhung der Autorität der Rechtsprechung bei und ist eine wichtige Garantie für ihre erzieherische Wirksamkeit.

10.2. Die Übergabe der Strafsache an die gesellschaftlichen Gerichte

Die gesellschaftlichen Gerichte sind *sachlich zuständig* für die Beratung und Entscheidung über Vergehen, die im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig sind und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist (§ 28 Abs. 1 StGB). Es handelt sich um Straftaten, die objektiv und subjektiv nur relativ leichte Beeinträchtigungen persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen darstellen. Der Konflikt des Rechtsverletzers mit der Gesellschaft ist bei diesen Vergehen nicht sehr tief und nimmt häufig die Qualität eines nur zeitweiligen und eng begrenzten individuellen Konflikts an, der nicht zu weitgehenden gesellschaftlichen Folgen führt. Bei solchen Handlungen sind deshalb mit staatlichen Zwangsmaßnahmen verbundene Strafen in der Regel nicht erforderlich.

Die *Konfliktkommissionen* sind *örtlich zuständig* für Vergehen der genannten Art, die von Angehörigen des Betriebes begangen werden (§ 9 Abs. 1 GGG). Sie beraten und entscheiden vor allem über Vergehen, die im Betrieb oder im Zusam-